

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Betriebshaftpflichtversicherung Land- und Forstwirtschaft -Premiumschutz-



1. Gegenstand des Vertrages

Versichertes Risiko

Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Betrieb mit seinen Eigenschaften, Rechtsverhältnissen oder Tätigkeiten bzw. aus der Ausübung der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebenen beruflichen Tätigkeit.

1. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem **Betrieb einer Land- und/oder Forstwirtschaft**.

2. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

- a) aus Halten, Hüten und Verwenden von Zugtieren, auch wenn diese nicht ausschließlich für eigene land- und/oder forstwirtschaftliche Zwecke, sondern auch für Lohnfahren oder im eigenen gewerblichen Betrieb (räumlich mit Land- und/oder Forstwirtschaft verbunden) verwendet werden;
- b) aus der Verwendung von Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- und Düngemitteln innerhalb des versicherten Betriebes; die Ausschlüsse gemäß Ziff. 7.10 (a) und (b) AHB bleiben unberührt.

Nicht versichert sind Ansprüche

- wegen Schäden am behandelten Gut und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden,
 - wegen Schäden durch bewusstes Abweichen von Gebrauchsanweisungen und behördlichen Vorschriften,
 - wegen Schäden durch Schädlingsbekämpfung aus der Luft.
- c) aus der Futtermittelerzeugung, sofern dafür keine Gewerbeanmeldung erforderlich ist;

- d) - des Versicherungsnehmers als Privatperson;
 - des Altentellers – auch mit abweichender Anschrift – als Privatperson einschließlich der Ansprüche untereinander, insoweit abweichend von Ziff. 7.4 (3) AHB, die Selbstbeteiligung des Altentellers an jedem Versicherungsfall beträgt 250 EUR;
 - des Hofnachfolgers als Privatperson sowie von bis zu drei Geschäftsführern bei einer Gesellschaft gemäß §§ 705 ff BGB (GbR) als Privatperson
- jeweils im Umfang der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Privathaftpflichtversicherung -Premiumschutz- und privaten Tierhaltung zum Premiumschutz Land- und Forstwirtschaft;

- e) aus dem behördlich genehmigten Verbrennen von Unkraut und Ernterückständen auf dem eigenen landwirtschaftlichen Betriebsgelände.

3. Private **Hunde- und Pferdehaltung**:

a) Hunde

Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Hundehalter.

Jagdhunde, für die bereits Versicherungsschutz durch eine Jagdhaftpflichtversicherung besteht, sind nicht mitversichert.

Einschluss von Mietsachschäden:

- (1) Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung oder Vernichtung der Einrichtung von vorübergehend gemieteten Hotelzimmern, Ferienwohnungen und ähnlichen Unterkünften.
- (2) Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen
 - Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung,
 - Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden,
 - Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann,
 - Schäden infolge von Schimmelbildung.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 500.000 EUR, begrenzt auf 1.000.000 EUR für alle Versicherungsfälle des Versicherungsjahres.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Hüters, sofern er nicht gewerbsmäßig tätig ist.

b) Reit- und Zugtiere, Halten von Tieren

Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Halter von zwei Reit- und Zugtieren zu privaten Zwecken (Pferde, Kleinpferde, Ponys, Maultiere, Esel usw.). Das Halten und Hüten ohne Reiten von fünf sonstigen eigenen Tieren, wie z. B. Pferden, Kleinpferden, Ponys, Maultieren oder Esel sowie die Pferdezucht bis zu fünf Tieren.

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus Flurschäden.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Hüters, sofern er nicht gewerbsmäßig tätig ist.

Mitversichert sind im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) - abweichend von Ziff. 7.6 AHB - Haftpflichtansprüche wegen Schäden an

1. gemieteten Pferdeboxen und

2. geliehenen oder gemieteten Pferdeanhängern.

Die Versicherungssumme beträgt 10.000 EUR für Sachschäden bei zweifacher Jahresmaximierung.

Die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Versicherungsfall beträgt 10 %.

GHV | Der Versicherer für Land & Leute

Gemeinnützige Haftpflicht-Versicherungsanstalt
Anstalt des öffentlichen Rechts

Hausanschrift:
GHV VERSICHERUNG
Bartningstr. 59
64289 Darmstadt

Kontakt:
06151 3603-0
info@ghv-versicherung.de
www.ghv-versicherung.de

Gläubiger-ID: DE95ZZZ00000111555
USt-ID-Nr.: DE114107069
VersSt-Nr.: 807/V90807010692

- c) Versichert ist die Haftpflicht des gewerblichen Tierhüters für bis zu zwei Pensionspferde und für Pensionsrinder.

Nicht versichert sind Schäden an diesen Pensionstieren und solchen Tieren, die sich beim Versicherungsnehmer in Ausbildung befinden sowie die persönliche Haftpflicht fremder Tierbenutzer.

- d) Bei **vorübergehendem Auslandsaufenthalt** bis zu einem Jahr:

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.9 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

- e) Öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von **Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchadG)**

- aa) Mitversichert sind - abweichend von Ziff. 1.1 AHB - öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchadG), soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages
- die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder
 - die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist.

Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

Umweltschaden ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser,
- Schädigung des Bodens.

Mitversichert sind, teilweise abweichend von Ziff. 7.6 AHB, Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an eigenen, gemieteten, geleasteten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken, soweit diese Grundstücke vom Versicherungsschutz dieses Vertrages erfasst sind.

- bb) Nicht versichert sind

- (1) Pflichten oder Ansprüche, soweit sich diese gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter) richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.
- (2) Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden
 - (a) die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.
 - (b) für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Gewässerschadenhaftpflichtversicherung) Versicherungsschutz hat oder hätte erlangen können.

- cc) Die Versicherungssumme und die Jahreshöchstersatzleistung betragen im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme 3.000.000 EUR.

- dd) Ausland

Versichert sind - abweichend von Ziff. 7.9 AHB und BHB 18 - im Umfang dieses Versicherungsvertrages im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle.

Versicherungsschutz besteht insoweit abweichend von Ziff. 7.9 AHB auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der o. g. EU-Richtlinie nicht überschreiten.

4. Auslandsschäden im nachstehend unter 3. beschriebenen Umfang, einschließlich der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle aus Anlass einer vorübergehenden gewerblichen Tätigkeit im europäischen Ausland. Dies gilt auch für die Inanspruchnahme als Halter oder Hüter mitversicherter Tiere.
5. Über die Regelungen zur Vorsorgeversicherung nach Ziff. 4.2 AHB hinaus ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Hundewelpen bzw. als Halter von Fohlen ab Geburt bis zum Ende des ersten Lebensjahres mitversichert. Voraussetzung ist, dass die Welpen bzw. Fohlen im Besitz des Versicherungsnehmers sind.
6. Eingeschlossen sind im Rahmen vereinbarter Vermögensschäden Ansprüche aus Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrage oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte Sachen entstehen.

(Der Versicherungsschutz bedarf der Erweiterung, wenn die zu versichernden Risiken über den in den AHB und den folgenden Vereinbarungen geregelten Umfang hinausgehen.)

Mitversicherte Personen

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder zur Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft (auch ausgeschiedener Personen aus ihrer früheren Tätigkeit); sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtung für den Versicherungsnehmer verursachen.

Dieser Versicherungsschutz besteht auch, wenn die vorgenannten Personen für den versicherten Betrieb z. B. als Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Sicherheitsbeauftragte oder Betriebsräte tätig sind.

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

Davon unberührt besteht Versicherungsschutz bei Rückgriffsansprüchen der Sozialversicherungsträger aus Arbeitsunfällen gegen den Versicherungsnehmer und seine Repräsentanten.

Es gelten die jeweils im Vertrag vereinbarten Versicherungssummen.

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssummen.

Vorsorgeversicherung

Es gilt Ziff. 4.2 AHB.

2. Mitversicherung von Nebenrisiken

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Betrieb zuzurechnenden Nebenrisiken, insbesondere

Haus- und Grundbesitz

als Eigentümer, Besitzer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer oder Nutznießer sowie aus Vermietung, Verpachtung oder sonstiger Überlassung von bebauten oder unbebauten Grundstücken (auch Reithallen/Reitplätze) - nicht jedoch Luftlandeplätze -, Gebäuden oder Räumlichkeiten an Dritte bis zu einem Jahresmiet-/pachtwert von 50.000 EUR. Versichert sind hierbei Schäden bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme infolge Verstoßes gegen die Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den obengenannten Eigenschaften obliegen (bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streupflicht etc.), gleichgültig, ob diese Pflichten vertraglich übernommen wurden oder nicht.

Mitversichert ist hinsichtlich dieser Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten auch die gesetzliche Haftpflicht

1. des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabearbeiten) für eigene Bauvorhaben. Übersteigen die während eines Versicherungsjahres aufgewendeten Baukosten 1.000.000 EUR, so ist für den Mehrbetrag, der am Ende des Versicherungsjahres zu melden ist, der geltende Tarifbeitrag heranzuziehen;
2. des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;
3. der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstiger Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtungen erhoben werden.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an gemieteten oder gepachteten Gebäuden bzw. Räumlichkeiten durch Brand, Explosion, Leitungswasser oder - abweichend von Ziff. 7.14 (1) AHB - durch Abwasser (Mietsachschäden). Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 1.000.000 EUR, begrenzt auf 2.000.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres. Die Ausschlüsse gemäß Ziff. 5.10 gelten entsprechend.

Produkthaftpflicht

aus dem direkten Verkauf eigener landwirtschaftlicher Erzeugnisse, auch auf Wochenmärkten sowie das Abernten von Produkten durch Endverbraucher. Kein Versicherungsschutz besteht jedoch für die Erzeugung und Vermarktung von Saatgut. Mitversichert ist die erweiterte Produkthaftpflicht Landwirtschaft gemäß (BBProdH LW).

Darüber hinaus kann eine **erweiterte Produkthaftpflicht-Versicherung** Modeldeckung vereinbart werden, für die die Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Produkthaftpflicht-Versicherung von Industrie- und Handelsbetrieben (Produkthaftpflicht-Modell) gelten.

Wein

aus der Herstellung von Wein und Sekt (Eigenprodukt).

Milch

aus der Ablieferung von verunreinigter Milch und deren Vermischung in Behältern mit der dort befindlichen einwandfreien Milch. Versichert ist der unmittelbar verursachte Schaden. Nicht versichert sind Folgeschäden, die im weiteren Produktionsprozess entstehen.

Darüber hinaus kann eine **Milchkaskoversicherung** (Milchkasko) vereinbart werden, für die die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Milchkaskoversicherung (Milchkasko) gelten.

Tierhaltung

aus Halten, Hüten und Verwenden von Nutztieren (auch Zuchttieren) im versicherten Betrieb (einschließlich Schäden durch gewollten oder ungewollten Deckakt). Besonderer Vereinbarung bedarf die Mitversicherung von Reittieren, Pensionstieren und Schafen über die bedingungsgemäß mitversicherte Anzahl der Tiere hinaus.

Mitversichert sind

- Schafe (auch bei Wanderschäferei) bis zu 100 Tiere
- Geflügel bis zur Mengenschwelle nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) bei nicht gewerblicher Haltung
- Rinder, Kälber, Schweinemast bis zur Mengenschwelle nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) bei nicht gewerblicher Haltung
- Zugtiere/Holzrücke-Pferde (auch bei nicht gewerblicher Lohnarbeit)
- sonstige Tierhaltung (Lama, Alpaka, Kameliden etc.) bis zu fünf Tieren.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Hüters, sofern er nicht gewerbsmäßig tätig ist.

Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind nicht versichert Schäden an Pensionstieren und solchen Tieren, die sich bei dem Versicherungsnehmer in Ausbildung befinden sowie die persönliche Haftpflicht fremder Tierbenutzer.

Wildhaltung in Gehegen

aus der Wildhaltung in Gehegen und aus dem Abschussrisiko im Wildzuchtgehege durch den Versicherungsnehmer oder namentlich benannte Angehörige, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist eine hierfür erforderliche behördliche Genehmigung.

Bergungs- und Rettungskosten

Mitversichert sind – abweichend zu Ziff. 1.1 AHB – Bergungs- und Rettungskosten für eigene Tiere, auch wenn diese Kosten auf Grund öffentlichen-rechtlicher Vorschriften geltend gemacht werden. Die Versicherungssumme je Schaden beträgt 2.500 EUR.

Die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Versicherungsfall beträgt 20 %.

Waffen

aus dem erlaubten Besitz und dem Überlassen von Schusswaffen und Munition an Betriebsangehörige für dienstliche Zwecke und aus dem dienstlichen Gebrauch der Waffen (nicht jedoch bei Führen oder Gebrauch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen).

Weidezäune

aus dem Besitz und der Verwendung elektrisch geladener Weidezäune, wenn es sich um fabrikmäßig hergestellte Markenerzeugnisse handelt, die den Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker e. V. (VDE) entsprechen.

Kutschen und Schlitten

aus dem Besitz und Gebrauch von Kutschen und Schlitten zur Personbeförderung, nicht jedoch für gewerbliche/entgeltliche Zwecke.

Kraftfahrzeuge

aus dem Besitz und Gebrauch folgender (Kraft-) Fahrzeuge:

1. nicht selbstfahrende Geräte und Maschinen im versicherten Betrieb sowie nicht zulassungspflichtige Anhänger; auch bei Gebrauch zu nicht gewerblicher Lohnarbeit bis 51.500 EUR Jahresumsatz oder in einem gewerblichen Nebenbetrieb (Wegen höherer Versicherungssummen und fehlenden Ausschlussstatbeständen sowie bei Verleih wird für nicht zulassungspflichtige Anhänger eine Kfz-Haftpflichtversicherung empfohlen.);

Hinweis: Anhänger sind auch bei nur gelegentlichem Gebrauch zur Lohnarbeit oder in einem gewerblichen Nebenbetrieb ausschließlich nach dem Tarif für die Kfz-Versicherung zu versichern.

2. Mähdrescher im versicherten Betrieb;
3. Kraftfahrzeuge und Anhänger ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit, die nicht auf öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren;

Hinweis: Bei Betriebsgrundstücken und -grundstücksteilen, die Besuchern, Kunden oder Lieferanten zugänglich sind, handelt es sich um sogenannte beschränkt öffentliche Verkehrsflächen. Kraftfahrzeuge mit mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit (Hub- und Gabelstapler und selbstfahrende Arbeitsmaschinen jedoch erst mit mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit), die ausschließlich oder gelegentlich auf solchen Betriebsgrundstücken oder Baustellen verkehren, sind versicherungspflichtig, mit der Folge, dass eine Kfz-Haftpflichtversicherung nach Maßgabe der Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) abgeschlossen werden muss. Auch bei einer behördlicherseits erteilten Befreiung von der Zulassungspflicht – Ausnahme genehmigung nach § 70 Abs. 1 Ziff. 2 StVZO – bleibt die Versicherungspflicht bestehen.

4. Zugmaschinen und Raupenschlepper mit nicht mehr als 6 km/h sowie Maschinen oder Kraftfahrzeuge als stationäre Kraftquellen im versicherten Betrieb;
5. selbstfahrende Arbeitsmaschinen (Motorsägen, Universalgeräte und sonstige selbstfahrende Arbeitsmaschinen) mit nicht mehr als 20 km/h im eigenen Betrieb, einschließlich Nachbarschaftshilfe und Einsatz im Maschinenring.

Falls nichts anderes vereinbart ist, ist eingeschlossen die gesetzliche Haftpflicht aus Besitz und Verwendung von Hub- und Gabelstaplern mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit sowie Rad-, Schaufel- und Baggerlader bis 20 km/h im eigenen Betrieb einschließlich Nachbarschaftshilfe und Einsatz im Maschinenring, nicht aber zu Bauarbeiten außerhalb des eigenen Betriebes.

Hinweis: § 2 Ziff. 17 FZV: selbstfahrende Arbeitsmaschinen: Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Verrichtung von Arbeiten, jedoch nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern bestimmt und geeignet sind. Obwohl nicht zulassungspflichtig, müssen Arbeitsmaschinen beim Verkehr auf öffentlichen Straßen amtliche Kennzeichen führen, wenn ihre durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit 20 km/h übersteigt. Diese sind dann ausschließlich nach dem Tarif für die Kfz-Versicherung zu versichern.

§ 2 Ziff. 18 FZV: Stapler: Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart für das Aufnehmen, Heben, Bewegen und Positionieren von Lasten bestimmt oder geeignet sind. Obwohl nicht zulassungspflichtig, müssen Stapler beim Verkehr auf öffentlichen Straßen amtliche Kennzeichen führen, wenn ihre durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit 20 km/h übersteigt. Diese sind dann ausschließlich nach dem Tarif für die Kfz-Versicherung zu versichern.

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

AKB-Zusatzdeckung

Falls besonders vereinbart, ist die AKB-Zusatzdeckung von nicht zugelassenen versicherungspflichtigen Hub- und Gabelstaplern (auch Teleskoplader, Radlager, Hoftracs, Einachser) mitversichert:

Versichertes Risiko

Versichert ist auf Grundlage der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung zur AKB-Zusatzdeckung die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers aus dem Halten und Gebrauch von nicht zugelassenen Hub- und Gabelstaplern (auch Teleskoplader, Radlader, Hoftracs, Einachser) im Inland, die der Versicherungspflicht unterliegen.

Umfang des Versicherungsschutzes

Versicherungsschutz besteht für die Hub- und Gabelstapler (auch Teleskoplader, Radlader, Hoftracs, Einachser), wenn diese

1. auf Verkehrsflächen verkehren, die als beschränkt öffentlich bzw. faktisch öffentlich anzusehen sind;
2. auf öffentlichen Verkehrsflächen mit einer behördlichen Ausnahmegenehmigung nach § 47 FZV verwendet werden.

Für die Verwendung auf nicht beschränkt öffentlichen Verkehrsflächen bzw. nicht öffentlichen Wegen und Plätzen besteht kein Versicherungsschutz im Umfang dieser Zusatzdeckung. Der Versicherungsschutz hierfür wird über die zugrundeliegende Betriebshaftpflichtversicherung geboten. Für Be- und Entladeschäden besteht kein Versicherungsschutz über diese Zusatzhaftpflichtversicherung. Dieser wird im Rahmen und Umfang der Betriebshaftpflichtversicherung geboten.

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 7.7 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Land und Wasserfahrzeugen sowie Containern durch oder beim Be- und Entladen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Für Schäden an Containern besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn diese entstehen beim Abheben von oder Heben auf Land oder Wasserfahrzeuge durch Kräne oder Winden zum Zwecke des Be- oder Entladens. Dies gilt nicht, wenn die Container selbst Gegenstand von Verkehrsverträgen (Fracht-, Speditions- oder Lagerverträgen) sind.

Für Schäden am Ladegut besteht insoweit Versicherungsschutz, als
- die Ladung nicht für den Versicherungsnehmer bestimmt ist
- es sich nicht um Erzeugnisse des Versicherungsnehmers bzw. von ihm, in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten gelieferte Sachen handelt oder
- der Transport der Ladung nicht vom Versicherungsnehmer bzw. in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten übernommen wurde.

Eingeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Schäden an Erdleitungen (Kabel, unterirdische Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre und andere Leitungen) sowie an elektrischen Frei- und Oberleitungen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Abweichend von Ziff. 7.7 AHB schließt der Versicherungsschutz auch die gesetzliche Haftpflicht wegen Bearbeitungsschäden an solchen Leitungen ein. Die Regelungen der Ziff. 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziff. 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

Die Regelungen für Erhöhungen und Erweiterungen (Ziff. 3.1 AHB) finden entsprechende Anwendung. Für diese Kraftfahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse gemäß Ziff. 3.2 und 4.3 AHB.

Die Versicherungssummen betragen für Personenschäden 7.500.000 EUR, für Sachschäden 1.120.000 EUR und für Vermögensschäden 50.000 EUR.

Seil und Feldbahnen

aus Besitz und Betrieb von Seil-, Schweb- und Feldbahnen, die lediglich der Beförderung von Sachen dienen.

Anschlussgleise

aus dem Anschlussgleisbetrieb sowie aus Gestattungsverträgen mit der Deutschen Bahn AG und sonstigen Bahnbetrieben.

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.3 AHB - die der Deutschen Bahn AG gegenüber gemäß den Allgemeinen Bedingungen für Privatgleisanschlüsse (PAB) durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts, nicht jedoch eine darüber hinausgehende zusätzlich vereinbarte Haftung.

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die Haftpflicht wegen Wagenbeschädigungen.

Betriebstankstelle/Kraftfahrzeugpflagestationen

aus dem Besitz und der Unterhaltung von Kraftfahrzeugpflagestationen, Tankstellen und Tankanlagen, auch wenn sie von Betriebsangehörigen und gelegentlich Betriebsfremden in Anspruch genommen werden. Hierzu zählt auch die Treibstoffabgabe an Betriebsangehörige sowie gelegentlich an Betriebsfremde. Ziff. 7.10 (2) AHB bleibt unberührt. Bei Schäden an den Fahrzeugen und deren Inhalt bleibt es bei den Ausschlüssen gemäß Ziff. 7.6 und Ziff. 7.7 AHB.

Einsatz von Kränen und Winden

aus Besitz und Verwendung von stationären Kränen und Winden.

Beim Einsatz von Autokränen, die dem Versicherungsnehmer zusammen mit dem Bedienungspersonal aufgrund eines Vertrages überlassen wurden und die nicht Gegenstand eines Leasing- oder Mietvertrages mit dem Versicherungsnehmer sind, gilt folgendes: Mitversichert ist, soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für durch diese Autokräne verursachte Schäden, die auf fehlerhafte Einweisung der Kranführer durch Mitarbeiter des Versicherungsnehmers zurückzuführen sind.

Baumfällerei

aus der Durchführung von Baumfällarbeiten, auch bei nicht gewerblicher Lohnarbeit bis zu 51.500 EUR Jahresumsatz.

Nebenbetriebe

aus sonstigen Nebenbetrieben, die dem versicherten Betrieb dienen und sofern dafür keine Gewerbeanmeldung erforderlich ist;

Ländliche Schankwirtschaft

aus dem Betrieb von ländlichen Schank-, Hecken- und ähnlichen Wirtschaften.

Nicht versichert sind Ansprüche aus Abhandenkommen oder Beschädigung der von den Gästen, auch dem Personal anderer Betriebe des Versicherungsnehmers, zur Aufbewahrung übergebenen, eingebrachten oder eingestellten Sachen.

Brennerei

aus dem Betrieb einer Abfindungsbrennerei bis 300 Liter.

Reklameeinrichtungen

aus dem Vorhandensein von Reklameeinrichtungen innerhalb und außerhalb der Betriebsgrundstücke.

Betriebsveranstaltungen

aus Betriebs- und Teilbetriebsveranstaltungen aller Art, wie Betriebsfeiern, Betriebsausflügen, Schulungskursen usw. innerhalb und außerhalb der Betriebsräume. Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Betriebsangehörigen aus der Teilnahme an diesen Veranstaltungen, soweit es sich dabei nicht um Handlungen oder Unterlassungen rein privater Natur handelt.

Hoffeste, Tage der offenen Tür, Betriebsbesichtigungen

aus der Veranstaltung von selbst organisierten Hoffesten (bis zu vier Tagen und fünf Veranstaltungen im Jahr) und Tagen der offenen Tür jeweils einschließlich der Bewirtung sowie dem Aufstellen und Verwenden von

Hüpfburgen, Trampolinen, gefährlichen Sportgeräten oder Zelten und der Veranstaltung von Ponyreiten.

aus der Veranstaltung von Betriebsbesichtigungen im eigenen Betrieb und Produktvorführungen.

Feriengäste

aus der Beherbergung von Feriengästen (max. 15 Betten) und der Vermietung von Ferienwohnungen (max. 32 Betten).

Mitversichert gilt die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung, Vernichtung und - abweichend von Ziff. 2 und Ziff. 7.6 AHB - aus dem Abhandenkommen der von den beherbergten Gästen eingebrachten Sachen (ausgenommen Fahrzeuge aller Art mit Zubehör sowie Inhalt und Tiere). Hierzu gehören auch aufbewahrte Sachen und solche, deren Aufbewahrung zu Unrecht abgelehnt wurde.

Die Höchstersatzleistung je Gast und Tag beträgt 2.500 EUR, innerhalb dieses Betrages steht für Geld, Wertpapiere und Kostbarkeiten ein Betrag von 800 EUR zur Verfügung. Für alle Fälle eines Versicherungsjahres ist die Versicherungssumme für derartige Schäden auf 30.000 EUR je Versicherungsjahr begrenzt.

Mitversichert sind der Besitz und die Unterhaltung von Kinderspielplätzen.

Mitversichert gilt die gesetzliche Aufsichtspflicht über beherbergte minderjährige Gäste.

Mitversichert sind Stellplätze für Zelte und Wohnwagen oder Wohnmobile sowie Boote (bis maximal 20 Stellplätze).

Weiterhin gilt:

1. Eingeschlossen sind Tätigkeitsschäden (Be- und Entladeschäden, Leitungsschäden) und Vermögensschäden im nachstehenden Umfang.
2. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Besitz und Betrieb von hoteleigenen Schwimmbädern, Schießständen, Solarien, Saunen, Kinderspielplätzen und -beaufsichtigung, Minigolfplätzen, Sportanlagen (z. B. Tennisplätzen) sowie die Durchführung von Veranstaltungen auf dem Betriebsgelände.
3. **Verwahrungsrisiken in Restaurationsbetrieben**

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen (ausgenommen Tiere, Kfz aller Art mit Zubehör und Inhalt), die von Restaurationsgästen zur Aufbewahrung übergeben worden sind.

Die Höchstersatzleistung je Gast und Tag beträgt 1.000 EUR, innerhalb dieses Betrages steht für Geld, Wertpapiere und Kostbarkeiten ein Betrag von 500 EUR zur Verfügung. Für alle Fälle eines Versicherungsjahres ist die Versicherungssumme für derartige Schäden auf 50.000 EUR begrenzt.

Bei Garderoben

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Verlust, Verwechslung oder Beschädigung von Garderobenstücken, die von Gästen in einer ständig bewachten, nur dem Garderobenpersonal zugänglichen Garderobe abgegeben worden sind, in der ausschließlich vom Versicherer gelieferte, zuvor noch nicht verwendete Garderobenscheine ausgegeben werden. Als Garderobenstücke gelten auch Taschen und Schirme.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Haftpflichtansprüche aus

- Beschädigung oder Abhandenkommen von Geld, Wertsachen und solchen Gegenständen, die sich in den Garderobenstücken befinden,
- Schäden infolge Abhandenkommens des Garderobenscheines,
- Verlust, Verwechslung oder Beschädigung von Garderobenstücken, die bis zur Schließung der Garderobe oder Dienstbeendigung des Personals in der Garderobe nicht abgeholt wurden,
- Schäden, die durch Kriegsereignisse, Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand, höhere Gewalt, Streik, innere Unruhen oder Plünderungen entstehen.

Die Höchstersatzleistung je Garderobenschein beträgt für alle Garderobenstücke, die auf einen Garderobenschein abgegeben worden sind, 500 EUR.

Die Gesamtleistung für alle Schäden eines Versicherungsjahres beträgt 5.000 EUR.

4. Verwahrungsrisiken in Beherbergungsbetrieben

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen der von den beherbergten Gästen eingebrachten Sachen (ausgenommen Tiere, Kfz aller Art mit Zubehör und Inhalt).

Zu den eingebrachten Sachen gehören auch aufbewahrte Sachen und solche, deren Aufbewahrung zu Unrecht abgelehnt wurde.

Die Höchstersatzleistung beträgt 1.000 EUR für alle Schäden, die den beherbergten Gästen eines Zimmers/Appartements an einem Tag zustoßen.

Für alle Fälle eines Versicherungsjahres ist die Versicherungssumme für derartige Schäden auf 50.000 EUR begrenzt.

Gastgaragen und Einstellplätze für Beherbergungsgäste

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.7 AHB und in Ergänzung zu Ziff. 2 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus Beschädigung, Vernichtung, Entwendung, Abhandenkommen oder unbefugtem Gebrauch

- a) der eingestellten Kfz und deren Zubehör (ausgenommen Inhalt und Ladung).
- b) des in den eingestellten Kfz befindlichen und für den privaten Bedarf der Insassen bestimmten Reisegepäckes (ausgenommen sonstiger Inhalt und Ladung) je durchschnittlich täglich eingestelltes Kfz bis zu einer Höchstersatzleistung von 500 EUR

und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Die Höchstersatzleistung beträgt 1.000 EUR für alle Schäden, die das Reisegepäck in einem Kfz an einem Tag betreffen.

Für alle Schäden eines Versicherungsjahres ist die Versicherungssumme auf 50.000 EUR begrenzt.

Versicherungsschutz besteht nur, solange sich das Kfz in verschließbaren Garagen, in Hofräumen oder umfriedeten Einstellplätzen befindet.

Beim Bewegen fremder Kfz auf dem Betriebsgrundstück:

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Gesetzliche Haftpflicht aus Beschädigung oder Vernichtung fremder Kfz und deren Zubehör (ausgenommen Inhalt und Ladung) beim Zubringen oder Abholen außerhalb des Betriebsgrundstücks.

Hierfür gilt:

- a) Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.7 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung und Vernichtung von fremden Kfz und deren Zubehör (ausgenommen Inhalt und Ladung) beim Zubringen und Abholen dieser Kfz außerhalb des Betriebsgrundstücks.
- b) Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis

benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Ersatzleistungen bei Schäden an Kfz:

Höchstersatzleistung: 8.000 EUR je Kfz
Gesamtleistung: 80.000 EUR je Versicherungsjahr

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder Mitversicherte), die das Fahrzeug oder Reisegepäck entwendet oder unbefugt gebraucht haben.

Elektrizität; stationäre Kraftquellen

aus dem Vorhandensein elektrischer Leitungen sowie aus dem Betrieb von stationären Kraftquellen (z. B. Trafostationen), die im versicherten Betrieb Verwendung finden. Mitversichert ist die gelegentliche Abgabe (elektrischer) Energie an Dritte.

Feuergefährliche, giftige, explosive Stoffe

aus erlaubtem Besitz und Verwendung giftiger, feuergefährlicher und explosiver Stoffe.

Bei Schäden infolge vorschriftswidrigen Umgangs mit brennbaren oder explosiven Stoffen ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Für den Versicherungsnehmer selbst besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn der zum Schaden führende Verstoß von seinen Beauftragten und Betriebsangehörigen ohne Wissen und gegen den Willen des Versicherungsnehmers begangen wurde.

Photovoltaikanlagen

aus dem Betrieb und der Unterhaltung von Photovoltaikanlagen bis zu einer Gesamtleistung von 100 kW/p auf den Betriebsgebäuden des Versicherungsnehmers sowie die Einspeisung des Stroms in das Netz des örtlichen Stromversorgers. Versicherungsschutz besteht auch für Anlagen und elektrische Leitungen auf fremden Grundstücken.

3. Erweiterung des Versicherungsschutzes

Auslandsschäden

I. Insgesamt gilt:

1. Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.9 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle
 - a) aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten einschließlich der Vorführung betrieblicher Erzeugnisse;
 - b) durch Erzeugnisse, die ins Ausland gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder hat liefern lassen;
 - c) durch Erzeugnisse, die der Versicherungsnehmer ins europäische Ausland geliefert hat, hat liefern lassen oder die dorthin gelangt sind;
 - d) aus Bau-, Montage-, Reparatur- und Wartungsarbeiten (auch Inspektion und Kundendienst) oder sonstigen Leistungen im Inland oder europäischen Ausland.

Zu lit. b) und c):

Für Versicherungsfälle in den USA, US-Territorien oder Kanada durch Erzeugnisse, die im Zeitpunkt ihrer Auslieferung durch den Versicherungsnehmer oder von ihm beauftragte Dritte ersichtlich für eine Lieferung in die USA, US-Territorien oder nach Kanada bestimmt waren, besteht Versicherungsschutz nur nach besonderer Vereinbarung.

(Besonderer Vereinbarung bedarf die Versicherung der Haftpflicht für im Ausland gelegene Betriebsstätten, z. B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Lager und dgl. sowie eine Erweiterung des Export-, Arbeits- oder Leistungsrisikos auf Länder außerhalb Europas.)

2. Ausgeschlossen sind Ansprüche

- a) aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.

Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer und die unter Ziff. A. II 3 genannten Personen aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII unterliegen (siehe Ziff. 7.9 AHB).

- b) auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

- c) nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

3. Aufwendungen des Versicherers für Kosten - abweichend von Ziff. 6.5 AHB - werden als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

4. Bei Versicherungsfällen in USA/US-Territorien und Kanada oder in der USA/US-Territorien und Kanada geltend gemachten Ansprüche, gilt:

Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Schaden: 10%, mindestens 100 EUR, höchstens 1.000 EUR. Kosten gelten als Schadenersatzleistungen.

5. Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

II. Inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden

Für Ansprüche, die im Ausland geltend gemacht werden, gilt:

1. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche

- a) auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.
- b) nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

2. Aufwendungen des Versicherers für Kosten - abweichend von Ziff. 6.5 AHB - werden als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

3. Bei Versicherungsfällen, die in USA/US-Territorien und Kanada geltend gemacht werden, gilt:

Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Schaden: 20 %, mindestens 1.000 EUR, höchstens 5.000 EUR. Kosten gelten als Schadenersatzleistungen.

4. Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versiche-

ners mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

Abwasserschäden

Eingeschlossen sind - in teilweiser Abweichung von Ziff. 7.14 AHB - Haftpflichtansprüche aus Sachschaden durch Abwässer. Ausgeschlossen bleiben jedoch Schäden an Entwässerungsleitungen durch Verschmutzungen und Verstopfungen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Ziff. 7.10 (b) AHB bleibt unberührt.

Eingeschlossen sind außerdem Haftpflichtansprüche aus Sachschaden, der entsteht durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen und Feuchtigkeit und von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub u. dgl.).

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 500.000 EUR, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssumme.

Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Versicherungsfall: 10 %, mindestens 100 EUR, höchstens 1.000 EUR.

Arbeits- und Liefergemeinschaften

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften auch dann, wenn sich der Haftpflichtanspruch gegen die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst richtet.

Für die Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften gelten unbeschadet der sonstigen Vertragsbedingungen (insbesondere der Versicherungssummen) folgende Bestimmungen:

1. Die Ersatzpflicht des Versicherers bleibt auf die Quote beschränkt, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeits- oder Liefergemeinschaft entspricht. Dabei ist es unerheblich, welcher Partnerfirma die schadenverursachenden Personen oder Sachen (Arbeitsmaschinen, Baugeräte, Baumaterialien usw.) angehören.

2. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Schäden an den von den einzelnen Partnern in die Arbeits- oder Liefergemeinschaft eingebrachten oder von der Arbeitsgemeinschaft beschafften Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden.

3. Ebenso bleiben ausgeschlossen Ansprüche der Partner der Arbeits- oder Liefergemeinschaft untereinander sowie Ansprüche der Arbeits- oder Liefergemeinschaft gegen die Partner und umgekehrt.

4. Die Ersatzpflicht des Versicherers erweitert sich innerhalb der vereinbarten Versicherungssummen über Ziff. 1. hinaus für den Fall, dass über das Vermögen eines Partners das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist und für diesen Partner wegen Nichtzahlung seines Beitrages kein Versicherungsschutz besteht. Ersetzt wird der dem Versicherungsnehmer zugewachsene Anteil, soweit für ihn nach dem Ausscheiden des Partners und der dadurch erforderlichen Auseinandersetzung ein Fehlbetrag verbleibt.

5. Versicherungsschutz im Rahmen der Ziff. 1 bis 3 besteht auch für die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst.

Beauftragung fremder Unternehmen/Subunternehmen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beauftragung fremder Unternehmen/Subunternehmen, auch Kraftfahrunternehmen.

Nicht versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der fremden Unternehmens/Subunternehmens/Kraftfahrunternehmens und ihrer Betriebsangehörigen.

Schweißen und Schneiden, Arbeiten mit Lötgeräten

Versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden infolge von Schweiß-, Schneidarbeiten bzw. Arbeiten mit Lötgeräten, soweit es sich nicht um Schäden durch Umwelteinwirkung handelt.

Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Feuer- und Explosionsschaden 10 %, mindestens 100 EUR.

Abbruch- und Einreißarbeiten sowie Sprengungen

Mitversichert sind Haftpflichtansprüche aus Anlass von Abbruch- und Einreißarbeiten an Bauwerken sowie von Sprengungen von eigenen Gebäuden auf dem Betriebsgrundstück.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, die entstehen

- bei Abbruch- und Einreißarbeiten:
in einem Umkreis, dessen Radius der Höhe des einzureißenden Bauwerks entspricht;
- bei Sprengungen:
an Immobilien in einem Umkreis von weniger als 150 m.

Ziff. 7.10 (b) AHB bleibt unberührt.

Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Versicherungsfall: 10 %, mindestens 100 EUR, höchstens 1.000 EUR.

Be- und Entladeschäden

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist eingeschlossen - abweichend von Ziff. 7.7 AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen der Beschädigung von Land- und Wasserfahrzeugen, Containern durch / oder beim Be- und Entladen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Für Schäden an Containern besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn diese entstehen beim Abheben von oder Heben auf Land- oder Wasserfahrzeuge durch Kräne oder Winden zum Zwecke des Be- und Entladens. Dies gilt nicht, wenn die Container selbst Gegenstand von Verkehrsverträgen (Fracht-, Speditions- oder Lagerverträgen) sind.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Beschädigung der Ladung von Fahrzeugen und Containern.

Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Versicherungsfall: 10 %, mindestens 100 EUR, höchstens 1.000 EUR.

Leitungsschäden

Eingeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Schäden an Erdleitungen (Kabel, unterirdische Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre und andere Leitungen) sowie an elektrischen Frei- und Oberleitungen einschließlich der sich daraus ergebenden Folgeschäden, wenn die folgenden Maßnahmen durchgeführt worden sind:

1. Vor Ausführung der Arbeiten ist von den zuständigen Stellen - zum Beispiel Elektrizitätswerk, Gaswerk, Tiefbauamt - eine schriftliche Auskunft darüber einzuholen, ob und wo an der Arbeitsstelle Erdleitungen verlaufen. Ist schriftliche Auskunft nicht zu erlangen, so muss das Ergebnis der Ermittlungen den zuständigen Stellen durch eingeschriebenen Brief bestätigt werden.
2. Leitet der Versicherungsnehmer die Bauarbeiten nicht selbst, so hat er das Ergebnis seiner Ermittlungen zu 1. vor Beginn der Arbeiten dem für die Baustelle Verantwortlichen gegen eine schriftliche Empfangsbescheinigung auszuhändigen.
3. Der Beginn der Arbeiten ist den zuständigen Stellen so rechtzeitig schriftlich mitzuteilen, dass sie erforderliche Sicherungsmaßnahmen treffen können.
4. Jede Beschädigung von Erdleitungen ist den zuständigen Stellen sofort zu melden und schriftlich zu bestätigen.

Abweichend von Ziff. 7.7 AHB schließt der Versicherungsschutz auch die gesetzliche Haftpflicht wegen Bearbeitungsschäden an solchen Leitungen ein.

Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Versicherungsfall: 10 %, mindestens 100 EUR, höchstens 1.000 EUR.

Tätigkeitsschäden für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.7 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden an fremden Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn

- die Schäden durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung und dgl.) entstanden sind; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Tätigkeit betroffen waren;
- die Schäden dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen oder beruflichen Tätigkeiten (als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche und dgl.) benutzt hat; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit,

als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Benutzung betroffen waren;
- die Schäden durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen oder - sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt - deren Teile im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben; dieser Ausschluss gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Schäden getroffen hatte.

Das gilt insbesondere für solche Schäden, die durch eine Tätigkeit des Versicherungsnehmers an behandeltem Gut entstanden sind und die dadurch entstehen, dass

- der Versicherungsnehmer ein falsches Spritzmittel verwendet,
- das Gut zum falschen Zeitpunkt behandelt wird,
- für das behandelte Gut eine falsche Mitteldosierung angewendet wird,
- das Fruchtgut verloren geht oder verschuttet wird (z. B. durch Mähreiser oder Traubenvollernter),
- das Fruchtgut beschädigt wird (z. B. durch eine Trocknungsanlage) oder
- das Fruchtgut in einer Abfüllanlage fehlerhaft behandelt wird.

Dies gilt jedoch nicht, soweit für den Versicherungsnehmer Versicherungsschutz über eine Kfz-Versicherung besteht. Dies ist bei Schäden der Fall, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer den zu bearbeitenden Acker verwechselt.

Die Ausschlussbestimmungen der AHB Ziffer 1.2 (Erfüllungsansprüche) und der AHB Ziffer 7.8 (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

Ausgeschlossen bleiben ferner Haftpflichtansprüche wegen der Beschädigung von Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Reparatur oder zu sonstigen Zwecken befinden, befunden haben oder die von ihm übernommen wurden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Die Ersatzleistung beträgt bei Tätigkeitsschäden im eigenen Betrieb 50.000 EUR je Versicherungsfall und steht zweifach für alle Schäden eines Versicherungsjahrs im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme für sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden) zur Verfügung.

Die Ersatzleistung beträgt bei Tätigkeitsschäden außerhalb des eigenen Betriebes 25.000 EUR je Versicherungsfall und steht zweifach für alle Schäden eines Versicherungsjahrs im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme für sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden) zur Verfügung.

Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Schaden: 10 %; mindestens jedoch 100 EUR.

Gewahrsamschäden

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, wird abweichend von Ziff. 7.6 AHB für Gewahrsamschäden im folgenden Umfang Versicherungsschutz gewährt:

1. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Beschädigung und Verlust von fremden Sachen - auch Zugmaschinen und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, jedoch nicht Kraftfahrzeuge anderer Art -, die der Versicherungsnehmer gemietet, gepachtet, geliehen hat oder die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind unter der Voraussetzung, dass der Versicherungsnehmer für das Schadenereignis keinen Versicherungsschutz aus einer eventuell bestehenden Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung beanspruchen kann.
2. Der Versicherungsschutz ist davon abhängig, dass der Versicherungsnehmer die Sache kurzfristig, längstens drei Monate - bei Inventar gepachteter Betriebe jedoch unbefristet -, zum Gebrauch im eigenen land- und/oder forstwirtschaftlichen Betrieb, im Rahmen der Nachbarschaftshilfe oder des überbetrieblichen Maschineneinsatzes in Gewahrsam hat. Das Risiko der hiermit in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Beförderung, auch mit Kraftfahrzeugen aller Art, ist eingeschlossen.
3. Während des Fahrbetriebes beschränkt sich der Versicherungsschutz für Schäden an den benutzten fremden Zugmaschinen, selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und mit Kraftfahrzeugen aller Art verbundenen Anhängern und Arbeitsgeräten auf solche Schäden, die auf ein Unfallereignis, auf Brand oder Explosion zurückzuführen sind. Unfallschäden im Sinne dieser Bestimmung sind solche Schäden, die auf ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis zurückzuführen sind.

Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden sind keine Unfallschäden. Bremsschäden im Sinne dieser Bestimmung sind nur solche Schäden, die unmittelbar durch den Bremsvorgang entstehen.

Betriebsschäden im Sinne dieser Klausel sind alle Schäden, die durch falsche Bedienung unmittelbar an den fremden Zugmaschinen, Anhängern, selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und mit Kraftfahrzeugen verbundenen Anhängern entstanden sind. Reine Bruchschäden sind im Gegensatz zu einem Gewaltbruch solche Schäden, bei denen es sich um einen Ermüdungsbruch handelt.

Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden sind im vorgenannten Umfang mitversichert.

4. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche wegen Schäden

- a) an beim Versicherungsnehmer entstehenden fremden Tieren,
- b) an Gegenständen, die im Miteigentum des Versicherungsnehmers stehen, es sei denn, dass das Miteigentum nur durch die Mitgliedschaft zu einer eingetragenen Genossenschaft oder Maschinengemeinschaft begründet wird

und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Über den Sachschaden hinausgehende Schadenersatzansprüche, insbesondere für Nutzungsverlust, ferner für zufälligen Untergang und zufällige Verschlechterung der Sache sowie die Erfüllung von Verträgen sind nicht Gegenstand der Versicherung (siehe auch Ziff. 1.2 AHB).

5. Die Versicherungssumme wird, soweit nichts anderes vereinbart ist, auf 50.000 EUR je Schadenereignis, beim Abhandenkommen von Sachen (auch Tieren), auf 1.200 EUR je Schadenereignis begrenzt. Bei Miteigentum im Rahmen einer Maschinengemeinschaft wird im Verhältnis des Eigentumsanteils des Versicherungsnehmers auf die Schadenssumme nicht geleistet.

Die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Versicherungsfall beträgt 10 %, mindestens jedoch 100 EUR.

Öffentlich-rechtliche Ansprüche

Eingeschlossen sind - abweichend von Ziff. 1.1 AHB - auch solche Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschrift geltend gemacht werden.

Die Versicherungssumme wird auf 25.000 EUR je Versicherungsfall begrenzt.

Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers je Versicherungsfall: 20 %.

Auslösen eines Fehlalarms

Eingeschlossen sind gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Vermögensschäden durch einen versehentlich ausgelösten Alarm bei Dritten. Mitversichert sind - abweichend von Ziff. 1.1 AHB - insoweit auch öffentlich-rechtliche Ansprüche.

Flurschäden anlässlich Weidebetriebs

Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist eingeschlossen die gesetzliche Haftpflicht aus Flurschäden anlässlich des Weidebetriebes (ausgenommen Schäden durch Schafhaltung von Herden über 100 Tiere).

Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist nicht eingeschlossen die gesetzliche Haftpflicht aus Flurschäden anlässlich des Ausbrechens von Schafherden mit über 100 Tieren aus dem Pferch.

Vermögensschäden

I. Vermögensschäden - Datenschutz

Mitversichert ist - abweichend von Ziff. 7.16 AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziff. 2 AHB wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Missbrauch personenbezogener Daten.

Eingeschlossen sind - abweichend von Ziff. 7.4 AHB - gesetzliche Haftpflichtansprüche von Versicherten untereinander.

II. Sonstige Vermögensschäden

Falls besonders vereinbart:

Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziff. 2 AHB wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden

- a) durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrage oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;
- b) durch ständige Immissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);
- c) aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
- d) aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- e) aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
- f) aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;
- g) aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;
- h) aus
 - Rationalisierung und Automatisierung
 - Datenerfassung, -speicherung, -sicherung, -wiederherstellung,
 - Austausch, Übermittlung, Bereitstellung elektronischer Daten;
- i) aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten und Namensrechten, gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
- j) aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
- k) aus Pflichtverletzung, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorständen, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien / Organe im Zusammenhang stehen;
- l) aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- m) aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.

Umwelthaftpflicht-Basisversicherung Land- und Forstwirtschaft

Eingeschlossen sind - abweichend von Ziff. 7.10 (b) AHB - Haftpflichtansprüche durch Umwelteinwirkung auf Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässer) und alle sich daraus ergebenden Schäden gemäß den Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung im Rahmen der Betriebshaftpflichtversicherung für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (BBU LW/B).

Umweltschadensversicherung (USV) Land- und Forstwirtschaft

Eingeschlossen sind - abweichend von Ziff. 7.10 (a) AHB - Ansprüche, die gegen den Versicherungsnehmer wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen geltend gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Erstattung der durch solche Umweltschäden entstandenen Kosten in Anspruch genommen wird. Der Versicherungsschutz bleibt aber für solche Ansprüche erhalten, die auch ohne Bestehen des Umweltschadensgesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden können.

Es gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Umweltschadensversicherung (USV) Land- und Forstwirtschaft -Premiumschutz-
USV-Grunddeckung
USV-Zusatzbaustein 1
Erweiterung Grundwasser
USV-Zusatzbaustein 2.

Die Versicherungssumme beträgt, auch für die Zusatzbausteine, je Versicherungsfall 3.000.000 EUR. Diese Versicherungssumme bildet auch die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres. Es gelten die in den USV geregelten Selbstbeteiligungen.

Eigenschäden

Eingeschlossen sind - abweichend von Ziff. 1.1 AHB - auch ohne dass ein Umweltschaden droht oder eintritt - Schäden an unbeweglichen Sachen des Versicherungsnehmers, die dadurch verursacht werden, dass umweltschädliche Stoffe bestimmungswidrig aus Anlagen gemäß Ziff. 1.1 der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung im Rahmen der Betriebshaftpflichtversicherung für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (BBU LW/B) ausgetreten sind. Dies gilt abweichend von Ziff. 7.14 AHB auch bei allmählichem Eindringen der Stoffe in die Sachen. Der Versicherer ersetzt die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustandes, wie er vor Eintritt des Schadens bestand. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

Ausgeschlossen bleiben Schäden an solchen Anlagen selbst.

Die Versicherungssumme wird auf 25.000 EUR je Versicherungsfall begrenzt.

Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers je Versicherungsfall: 20 %.

Strahlenschäden

1. Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.10 (b) AHB und Ziff. 7.12 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus

- dem deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen;
- Besitz und Verwendung von Röntgeneinrichtungen und Strahlern, Laser- und Masergeräten.

Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflicht-Basisversicherung.

2. Werden vom Versicherungsnehmer gelieferte Erzeugnisse, Arbeiten oder sonstige Leistungen im Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen verwendet, ohne dass dies für den Versicherungsnehmer ersichtlich war, wird sich der Versicherer nicht auf Ziff. 7.12 AHB berufen.

Dies gilt nicht für Schäden

- die durch den Betrieb einer Kernanlage bedingt sind oder von einer solchen Anlage ausgehen;
- die durch die Beförderung von Kernmaterialien einschließlich der damit zusammenhängenden Lagerung bedingt sind.

3. Ausgeschlossen bleiben Ansprüche

- wegen Schäden infolge der Veränderung des Erbgutes (Genom), die ab der zweiten Generation eintreten;
- wegen Personenschäden solcher Personen, die - gleichgültig für wen oder in wessen Auftrag - aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlass im Betrieb des Versicherungsnehmers eine Tätigkeit ausüben und hierbei die von energiereichen ionisierenden Strahlen oder Laserstrahlen ausgehenden Gefahren in Kauf zu nehmen haben.
- gegenüber jedem Versicherungsnehmer oder Versicherten, der den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Strahlenschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Verfügungen oder Anordnungen verursacht hat.

Vertraglich übernommene Haftpflicht

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.3 AHB - die vom Versicherungsnehmer als Mieter, Entleiher, Pächter oder Leasingnehmer durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht des jeweiligen Vertragspartners (Vermieter, Verleiher, Verpächter, Leasinggeber) in dieser Eigenschaft.

Mietsachschiäden

1. Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die anlässlich von Dienst- und Geschäftsreisen an gemieteten Räumen in Gebäuden entstehen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

2. Mietsachschiäden an Immobilien durch Brand und Explosion, Leitungswasser und Abwasser

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an zu betrieblichen Zwecken gemieteten (nicht geleasteten) Gebäuden und/oder Räumen (nicht jedoch an Einrichtung, Produktionsanlagen und dgl.) und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden durch Brand, Explosion, Leitungswasser und - insoweit abweichend von Ziff. 7.14 AHB - durch Abwasser.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschiäden je Versicherungsfall 1.000.000 EUR, begrenzt auf 2.000.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

3. Mietsachschiäden an Immobilien durch sonstige Ursachen

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an gemieteten (nicht geleasteten) Gebäuden und/oder Räumen (nicht jedoch an Einrichtungen, Produktionsanlagen, Grundstücken und dergleichen) und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Die Ersatzleistung beträgt 100.000 EUR je Versicherungsfall und steht zweifach für alle Schäden eines Versicherungsjahres im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme für sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden) zur Verfügung. Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Schaden: 250 EUR.

4. Ausgeschlossen bleiben Ansprüche

- von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers;
- von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solchen Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat;
- von Angehörigen (siehe Ziff. 7.5 AHB) der vorgenannten Personen, wenn sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben;
- von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind und unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen.

Abhandenkommen von Sachen

Eingeschlossen ist - in Ergänzung von Ziff. 2.2 AHB und abweichend von Ziff. 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von Sachen (einschl. Kraftfahrzeuge und Fahrräder mit Zubehör) der Betriebsangehörigen und Besucher. Ausgenommen hiervon sind Geld, Wertpapiere (einschl. Sparbücher), Scheckhefte, Scheck- und Kreditkarten, Urkunden, Kostbarkeiten und andere Wertsachen.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschiäden je Versicherungsfall 50.000 EUR, höchstens 100.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Schlüsselverlust (im Rahmen der Betriebs- und der Privathaftpflichtversicherung)

Eingeschlossen ist - in Ergänzung von Ziff. 2 AHB und abweichend von Ziff. 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden, auch berufsbezogenen Schlüsseln, auch Codekarten (auch General-Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage), die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben.

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z. B. wegen Einbruchs) sowie aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen.

Die Versicherungssumme ist auf 250.000 EUR begrenzt. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssumme. Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10 %, mindestens 100 EUR, höchstens 1.000 EUR, selbst zu tragen.

4. Risikobegrenzungen

Nicht versicherte Risiken

1. Ausgeschlossen sind Ansprüche
 - a) wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügung oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben;
 - b) auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages;
 - c) nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartige Bestimmungen anderer Länder.
2. Ausgenommen von der Versicherung und besonders zu versichern ist, was nicht nach dem Antrag ausdrücklich in Versicherung gegeben oder nach Besonderen Bedingungen oder Risikobeschreibungen ohne besonderen Beitrag mitversichert ist, insbesondere die Haftpflicht
 - a) aus Tätigkeiten, die weder dem versicherten Betrieb oder Beruf eigen, noch sonst dem versicherten Risiko zuzurechnen sind;
 - b) wegen Personenschäden durch im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes (AMG) an Verbraucher abgegebene Arzneimittel, für die der Versicherungsnehmer in der Eigenschaft als pharmazeutischer Unternehmer i. S. des AMG eine Deckungsvorsorge zu treffen hat;
 - c) als Betreiber einer gentechnischen Anlage oder einer Freisetzung von gentechnisch veränderten Organismen i. S. des Gentechnikgesetzes (GenTG) wegen Personen- und Sachschäden infolge von Eigenschaften eines Organismus, die auf gentechnischen Arbeiten beruhen;
 - d) aus Herstellung, Verarbeitung oder Beförderung von Sprengstoffen oder ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken sowie aus Veranstaltung oder Abbrennen von Feuerwerken;
 - e) aus Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen oder Sachen sowie aus der selbständigen und nichtselbständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb;
 - f) wegen Bergschäden (i. S. des § 114 BBergG), soweit es sich handelt um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör; wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (i. S. des § 114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlensäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen.
 - g) wegen Mängeln oder Fehlen von zugesicherten Eigenschaften von Produkten, Lieferungen, Arbeiten und Leistungen, die über die gesetzliche Haftpflicht hinausgeht und wegen Schaden und Kosten des Versicherungsnehmers (Erweiterte Produkthaftpflicht).

3. Kfz, Kfz-Anhänger und Wasserfahrzeuge

Nicht versichert ist die Haftpflicht

- a) wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen.
- b) wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

- c) Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
- d) Eine Tätigkeit der unter a) und b) genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

4. Luft- und Raumfahrzeuge

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Nicht versichert ist die Haftpflicht aus

- a) der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen von Luft- oder Raumfahrzeugen soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren,
- b) Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen,

und zwar wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge.

5. Brand- und Explosionsschäden

Nicht versichert sind Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen verursachen.

- 6. Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden, die im ursächlichen Zusammenhang mit Halogenkohlenwasserstoffen (HKW) bzw. HKW-haltigen Substanzen oder polychlorierten Biphenylen (PCB) oder PCB-haltigen Substanzen stehen. Zu den HKW bzw. HKW-haltigen Substanzen zählen insbesondere die chlorierten Kohlenwasserstoffe (CKW) sowie die Fluorkohlenwasserstoffe (FKW).
- 7. Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden aus übertragbaren spongiformen Enzephalopathien (BSE-Ausschluss).
- 8. Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden im Zusammenhang mit Betrieb, Besitz, Eigentum, Errichtung, Montage und Wartung von Offshore-Risiken.
- 9. Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden aus dem Besitz und Betrieb von Pipelines (Leitungen für Gas, Öl, Ölprodukte oder sonstige gefährliche Stoffe), soweit die Leitungen das Betriebsgelände verlassen.

5. Kumulklausel

Beruhren mehrere Versicherungsfälle auf derselben Ursache oder auf gleichen Ursachen, zwischen denen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht, und besteht für einen Teil dieser Versicherungsfälle Versicherungsschutz nach dieser Betriebshaftpflichtversicherung und für den anderen Teil dieser Versicherungsfälle Versicherungsschutz nach einer Umweltversicherung (Umwelthaftpflicht-

und Umweltschadensversicherung), so steht für diese Versicherungsfälle nicht der Gesamtbetrag aus beiden Versicherungssummen, sondern bei gleichen Versicherungssummen höchstens eine Versicherungssumme, ansonsten maximal die höhere Versicherungssumme zur Verfügung.

Sofern die in der Betriebshaftpflicht- bzw. der Umweltversicherung (Umwelthaftpflicht- und Umweltschadensversicherung) gedeckten Versicherungsfälle in unterschiedliche Versicherungsjahre fallen, ist für die Bestimmung der maximalen Versicherungssumme für diese Versicherungsfälle das Versicherungsjahr maßgeblich, in dem der erste im Rahmen der Betriebshaftpflichtversicherung gedeckte Versicherungsfall eingetreten ist.

6. Fair-Play-Klauseln

Versehensklausel

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf versehentlich nicht gemeldete, nach Beginn der Versicherung eingetretene Risiken, die im Rahmen des Betriebes liegen und weder nach den Allgemeinen noch Besonderen Bedingungen des Vertrages von der Versicherung ausgeschlossen sind. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, sobald er sich des Versäumnisses bewusst geworden ist, unverzüglich die entsprechende Anzeige zu erstatten und den danach zu vereinbarenden Beitrag von Gefahreneintritt an zu entrichten.

Eine versehentlich verspätete Abgabe der Schadenmeldung beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht.

Die Bestimmungen der Versehensklausel gelten nicht für die Umweltversicherung (Umwelthaftpflicht- sowie Umweltschadensversicherung).

Nachhaftung

Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Personen-, Sach- oder mitversicherte Vermögensschäden weiter, die während der Wirksamkeit des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:

- Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von fünf Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.
- Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

Schiedsgerichtsvereinbarungen

Die Vereinbarung von Schiedsgerichtsverfahren vor Eintritt eines Versicherungsfalles beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht, wenn das Schiedsgericht folgenden Mindestanforderungen entspricht:

- Das Schiedsgericht besteht aus mindestens drei Schiedsrichtern. Der Vorsitzende muss Jurist sein und soll die Befähigung zum Richteramt haben. Haben die Parteien ihren Firmensitz in verschiedenen Ländern, darf er keinem Land der Parteien angehören.
- Das Schiedsgericht entscheidet nach materiellem Recht und nicht lediglich nach billigem Ermessen (ausgenommen im Falle eines Vergleichs, sofern dem Versicherer die Mitwirkung am Verfahren ermöglicht wurde). Das anzuwendende materielle Recht muss bei Abschluss der Schiedsgerichtsvereinbarung festgelegt sein.
- Der Schiedsspruch wird schriftlich niedergelegt und begründet. In seiner Begründung sind die die Entscheidungen tragenden Rechtsnormen anzugeben.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer die Einleitung von Schiedsgerichtsverfahren unverzüglich anzuzeigen und den Versicherer die Mitwirkung am Schiedsgerichtsverfahren entsprechend der Mitwirkung des Versicherers an Verfahren des ordentlichen Rechtsweges zu ermöglichen. Hinsichtlich der Auswahl des vom Versicherungsnehmer zu benennenden Schiedsrichters ist dem Versicherer eine entscheidende Mitwirkung einzuräumen.